

Sportausübung in den Wald- und Wildschonzone

Der Gemeindevorstand Bever macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 32 Baugesetz (Zonenplan 1:10'000) in den Wald- und Wildschonzone jede Art der Sportausübung, insbesondere das Variantenskifahren, das Schneeschuhlaufen sowie jedes Betreten und Befahren abseits der markierten Wege, für die Zeit vom 20. Dezember 2022 – 30. April 2023 untersagt ist. Dies betrifft die Gebiete Val Bever - God dals Dschembers - God da Cuas und Gravatscha-Müsella.

Wir ersuchen die Wintersportler dringend, diese Regelung zu respektieren. Wer die Wald- und Wildschonzone unberechtigterweise betritt, wird gestützt auf die Strafbestimmungen des Baugesetzes der Gemeinde Bever mit Busse bestraft.

Gemeindevorstand Bever

Der Präsident: F. Guidon

Der Gemeindeverwalter: R. Roffler

Bever, 23. Dezember 2022